

BVGer A-776/2021 vom 27. Januar 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-01-27, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_A-776_2021

FR: TAF A-776/2021 du 27 janvier 2022

IT: TAF A-776/2021 del 27 gennaio 2022

Regeste

Elektrische Anlagen (Übriges)

Erwägungen

E. 1.1

Das Bundesverwaltungsgericht ist zur Behandlung von Beschwerden gegen Verfügungen der Vorinstanz zuständig (Art. 23 EleG und Art. 31 ff. des Verwaltungsgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005 [VGG, SR 173.32]). Das Verfahren richtet sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz vom 20. Dezember 1968 (VwVG, SR 172.021), soweit das VGG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG).

E. 1.2

Nach Art. 48 Abs. 1 VwVG ist zur Beschwerde berechtigt, wer am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen oder keine Möglichkeit zur Teilnahme erhalten hat (Bst. a), durch die angefochtene Verfügung besonders berührt ist (Bst. b) und ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung oder Änderung hat (Bst. c). Die Beschwerdeführerin ist Adressatin der angefochtenen Verfügung vom 27. Januar 2021 und durch diese materiell beschwert. Zwischenzeitlich hat sie die ausstehenden Mängel an der Transformatorenstation beheben lassen und die Behebungsanzeige der Vorinstanz am 16. April 2021 eingereicht (vgl. Sachverhalt Bst. L). Unbestrittenermassen ist sie damit den Aufforderungen gemäss Dispositiv-Ziff. 1 und Ziff. 2 der Verfügung nachgekommen. In diesem Umfang vermag sie aus einer Gutheissung der Beschwerde keinen Nutzen mehr zu ziehen, weshalb die Beschwerde insoweit als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (vgl. Urteile des BVGer A-7391/2018 vom 4. Juli 2019 E. 1.2 und A-1557/2017 vom 17. Januar 2018 E. 1.2). Nachfolgend bleibt somit nur die Rechtmässigkeit der Gebührenerhebung von Fr. 700.- gemäss Dispositiv-Ziff. 3 der angefochtenen Verfügung zu beurteilen. An dieser Überprüfung kommt der Beschwerdeführerin weiterhin ein aktuelles Rechtsschutzinteresse zu.

E. 1.3

Auf die im Übrigen frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 50 Abs. 1 und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet grundsätzlich mit uneingeschränkter Kognition. Es überprüft die angefochtene Verfügung auf Rechtsverletzungen - einschliesslich unrichtiger und unvollständiger Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts und Rechtsfehler bei der Ausübung des Ermessens - sowie auf Angemessenheit (Art. 49 VwVG).

E. 3.1

Streitig und vorliegend nur noch zu prüfen ist, ob die Vorinstanz der Beschwerdeführerin für den Erlass der angefochtenen Verfügung zu Recht eine Gebühr von Fr. 700.- in Rechnung gestellt hat (vgl. vorstehend E. 1.2).

E. 3.2

Die Beschwerdeführerin macht im Wesentlichen geltend, sie sei nicht kostenpflichtig, da das Verfahren durch das unverhältnismässige, widersprüchliche und rechtswidrige Verhalten der Vorinstanz verursacht worden sei. Die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2021 beruhe auf einer fehlerhaften Sachverhaltsfeststellung und sei unangemessen. Bereits im September 2020 habe sie die Vorinstanz darauf hingewiesen, dass das Sanierungsprojekt der Y._____ aufgrund einer Einsprache blockiert sei. Da die Erfüllung der Verfügung objektiv unmöglich gewesen sei und angesichts der angedrohten Ordnungsbusse, sei sie gezwungen gewesen, Beschwerde beim Bundesverwaltungsgericht einzureichen. Hinzu komme, dass die Vorinstanz telefonisch am 9. Februar 2021 eine Fristverlängerung kategorisch abgelehnt habe. Das anschliessende Gesuch der Y._____ habe die Vorinstanz hingegen bei gleichem Sachverhalt gutgeheissen, was nicht nachvollziehbar sei. Die Sicherheit der Anlage sei zu keinem Zeitpunkt akut gefährdet gewesen.

E. 3.3

Die Vorinstanz stellt sich demgegenüber auf den Standpunkt, die angefochtene Verfügung vom 27. Januar 2021 sei aufgrund der damaligen Umstände zu Recht ergangen, womit die Beschwerdeführerin die entsprechenden Kosten zu tragen habe. Die Beschwerdeführerin sei ihren Pflichten als Betreiberin einer Transformatorenstation seit der Inspektion vom 11. Juli 2018, nachweislich sogar seit 1973 nicht nachgekommen. Diese Pflichten bestünden unabhängig von Drittprojekten, weshalb der vorgebrachte Einwand hinsichtlich der Einsprache im Sanierungsprojekt der Y._____ nicht greife. Das öffentliche Interesse an einem sicheren Betrieb elektrischer Starkstromanlagen sei gegenüber den finanziellen Interessen der Betreiberin höher zu gewichten. Die Vorinstanz habe der Beschwerdeführerin die Frist zur Mängelbehebung mehrfach erstreckt. Nach zweimaliger Mahnung und beinahe vier Monate nach Ablauf der letzten Frist vom 18. September 2020 sei am 27. Januar 2021 die gebührenpflichtige Verfügung ergangen. In dieser Zeit habe die Beschwerdeführerin die Vorinstanz um keine weitere Fristverlängerung ersucht. Das Fristerstreckungsgesuch, welches die Beschwerdeführerin nach Erlass der Verfügung telefonisch gestellt habe, habe die Vorinstanz mangels Nachweis abgelehnt, dass eine längere Frist zur Mängelbehebung genutzt würde. Erst das folgende Gesuch der Y._____, das mit einem konkreten Zeitplan zur Mängelbehebung belegt gewesen sei, habe sie gutgeheissen.

E. 4.1

Die Beschwerdeführerin hat dafür Sorge zu tragen, dass die von ihr betriebene Transformatorenstation den gesetzlichen Anforderungen entspricht (vgl. insbesondere Art. 4, Art. 12 und Art. 17 Starkstromverordnung, Art. 3 ff. der Niederspannungs-Installationsverordnung vom 7. November 2001 [NIV, SR 734.27] sowie Art. 5 und Art. 135 der Leitungsverordnung vom 30. März 1994 [LeV, SR 734.31]). Vorliegend liess sie - trotz zweimaliger Mahnung - die von der Vorinstanz zuletzt angesetzte Frist vom 18. September 2020 zur Mängelhebung an der Anlage sowie zur

Einreichung der Behebungsanzeige ungenutzt verstreichen. Entgegen der vorgebrachten Rüge wurde der Beschwerdeführerin eine angemessene Frist eingeräumt, um den Aufforderungen gemäss Inspektionsbericht Nr. (...) vom 13. August 2018 nachzugeschrieben. Im Hinblick auf das geplante Sanierungsprojekt der Y. _____ hat die Vorinstanz antragsgemäss Fristverlängerungen von rund zwei Jahren gewährt. Was das Schreiben vom 2. September 2020 betrifft, so hat die Beschwerdeführerin die Vorinstanz darin zwar nochmals über den aktuellen Stand informiert, ohne jedoch rechtzeitig vor Fristablauf ein erneutes Fristerstreckungsgesuch zu stellen (vgl. Art. 22 Abs. 2 VwVG). Zu beachten ist zudem, dass die Realisierung des Sanierungsprojekts der Y. _____ innert nützlicher Frist angesichts der erhobenen Einsprache zunehmend in Frage gestellt war. Ein weiteres Zuwarten auf unbestimmte Zeit hätte den Grundsatz der ständig zu gewährenden Sicherheit untergraben (vgl. in anderem Zusammenhang Urteil des BGER 2C_922/2012 vom 5. März 2013 E. 3.3; Urteile des BVGer A-1475/2018 vom 1. Juli 2019 E. 5.2 und A-1557/2017 vom 17. Januar 2018 E. 4.5.2). Das Fristerstreckungsgesuch, das die Beschwerdeführerin am 9. Februar 2021 stellte, lehnte die Vorinstanz denn auch ab. Erst als die Y. _____ am 11. Februar 2021 einen konkreten Zeitplan zur Mängelbehebung vorlegte, wurde der Beschwerdeführerin per Mail vom 19. Februar 2021 eine letzte Fristerstreckung bis zum 30. Juni 2021 gewährt. Dieses Entgegenkommen seitens der Vorinstanz erfolgte mit Blick auf die nun anhand genommene Behebung der noch ausstehenden Mängel der Anlage und damit aufgrund neuer Sachverhaltsumstände. Entgegen der Ansicht der Beschwerdeführerin ist daher nicht ersichtlich, dass die Vorinstanz während des Verfahrens unverhältnismässig, widersprüchlich oder rechtswidrig gehandelt hätte. Da die Verfügung vom 27. Januar 2021 zu Recht erging, hat die Beschwerdeführerin die Gebühr für den Erlass der Verfügung grundsätzlich zu bezahlen.

E. 4.2

Zu prüfen bleibt deren Höhe: Art. 41 NIV verweist hierzu auf Art. 9 und Art. 10 der Verordnung über das Eidgenössische Starkstrominspektorat vom 7. Dezember 1992 (ESTI-Verordnung, SR 734.24). Danach betragen die Gebühren für den Erlass einer Verfügung höchstens Fr. 3'000.- und sind nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand zu bemessen (Art. 9 Abs. 1 ESTI-Verordnung). Innerhalb dieses Gebührenrahmens kommt der Vorinstanz ein erheblicher Ermessensspielraum zu (vgl. Urteil des BVGer A-7391/2018 vom 4. Juli 2019 E. 5.4 mit Hinweisen). Die der Beschwerdeführerin auferlegte Gebühr von Fr. 700.- bewegt sich im unteren Bereich der vorgegebenen Bandbreite. Die Vorinstanz hatte bei der Bearbeitung der Angelegenheit einigen Aufwand zu betreiben. So hatte sie insbesondere die Einhaltung der Fristen zu kontrollieren und schliesslich eine anfechtbare Verfügung zu erlassen. In Anbetracht dieses Aufwandes erscheint eine Gebühr von Fr. 700.- als angemessen. Die Gebühr ist somit auch der Höhe nach nicht zu beanstanden.

E. 5

Die Beschwerde erweist sich demnach als unbegründet und ist abzuweisen, soweit sie nicht als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist.

E. 6.1

Es bleibt über die Kosten- und Entschädigungsfolgen des Beschwerdeverfahrens zu befinden.

E. 6.2

Die Beschwerdeinstanz auferlegt die Verfahrenskosten in der Regel der unterliegenden Partei. Ausnahmsweise können sie erlassen werden (Art. 63 Abs. 1 VwVG und Art. 1 ff. des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Wird ein Verfahren gegenstandslos, so werden die Verfahrenskosten in der Regel jener Partei auferlegt, deren Verhalten die Gegenstandslosigkeit bewirkt hat (Art. 5 Satz 1 VGKE). Keine Verfahrenskosten werden Vorinstanzen auferlegt (Art. 63 Abs. 2 VwVG). Soweit die Beschwerdeführerin ausdrücklich eine Kostenfolge zu Lasten der Vorinstanz, eventualiter einen Kostenerlass beantragt, kann ihr nicht gefolgt werden. Die Beschwerdeführerin hat als unterliegende Partei grundsätzlich die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen. Soweit das Verfahren gegenstandslos wurde, hat sie die Gegenstandslosigkeit zu vertreten, da sie ihren Verpflichtungen als Betreiberin der Transformatorenstation erst verspätet nachgekommen ist. Wie in E. 4.1 aufgezeigt, sind auch aufgrund des Verhaltens der Vorinstanz keine Gründe ersichtlich, die einen Kostenerlass ausnahmsweise rechtfertigen könnten. Die auf Fr. 800.- festzusetzenden Verfahrenskosten sind somit der Beschwerdeführerin zur Bezahlung aufzuerlegen.

E. 6.3

Angesichts ihres Unterliegens sowie als Verursacherin der Gegenstandslosigkeit steht der Beschwerdeführerin keine Parteientschädigung zu (vgl. Art. 64 Abs. 1 VwVG i.V.m. Art. 7 Abs. 1 VGKE e contrario, Art. 15 i.V.m. Art. 5 VGKE).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.